



Vereinfachter Spendennachweis für Spenden bis 200 Euro

Bei Spenden **bis zu einer Höhe von 200 Euro** dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt. (Gem. § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV)

Empfänger: Verein zur Förderung des Pfadfinderstammes Rote Corsaren e.V.
Bahnstr. 67, 53757 Sankt Augustin

Bankverbindung: IBAN: DE90 37069520 5302223019 BIC: GENODED1RST

Art der Zuwendung: Geldspende

Höhe der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Datum der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Wir sind wegen **Förderung der Jugendhilfe** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamt Sankt Augustin St.-Nr. 222/5749/0771 vom 29.11.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein zur Förderung des Pfadfinderstammes Rote Corsaren e.V. ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für **Spenden** und **Mitgliedsbeiträge** auszustellen.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Sankt Augustin St.-Nr. 222/5749/0771 mit Bescheid vom 09.02.2016 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Förderung der Jugendhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe verwendet wird.

Christian Widdershoven

Verein zur Förderung des Pfadfinderstammes Rote Corsaren e.V.
1. Vorsitzender

Bankverbindung

C.Widdershoven / A. Köhler – IBAN: DE90 37069520 5302223019 – BIC: GENODED1RST – VR-Bank Rhein Sieg eG

Der **Verein zur Förderung des Pfadfinderstammes Rote Corsaren e. V.** ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§51 ff. AO dient. Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Jugendhilfe. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO. Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, und für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 50 Abs.1 EStDV) auszustellen. (Lt. **Freistellungsbescheid Finanzamt Sankt Augustin v. 29.11.2017, St.-Nr. 222/5749/0771**).